

Deutscher Leichtathletik-Verband
Postfach 100463, 64204 Darmstadt

Der Präsident

An den
Präsidenten des DOSB
Herrn Dr. Thomas Bach
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

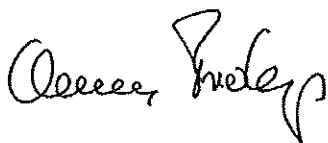
31.10.2012

8. DOSB-Mitgliederversammlung am 08.12.2012 in Stuttgart

Sehr geehrter Herr Dr. Bach,

namens des DLV stelle ich die als Anlage beigefügten Anträge zur Mitgliederversammlung des DOSB am 08.12.2012. Gleichzeitig bitte ich den Antrag auf Erhöhung der Zuwendung an die NADA vor Tagesordnungspunkt 12.5 zu behandeln, da im Falle einer entsprechenden Beschlussfassung die Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan zu berücksichtigen sind.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Clemens Prokop', is written over the typed name.

Dr. Clemens Prokop

Anlage:

Antrag – Strafschärfungen im Bereich der Dopingkriminalität

Antrag – Erhöhung der Mittelzuwendung an die Nationale Anti Doping Agentur

Mitglied des DOSB,
der IAAF und der EAA

Haus der Leichtathletik
Alsfelder Straße 27
D-64289 Darmstadt
Telefon: 061 51/7708-0
Telefax: 061 51/7708-11

homepage:
<http://www.leichtathletik.de>

Vorstand:
Dr. Clemens Prokop
(Präsident)
Jürgen Scholz
Dagmar Freitag
Günther Lohre
Dr. Matthias Reick
(Vizepräsidenten)
Franz-Josef Probst
(Schatzmeister)
Anja Wolf-Blanke
(Sprecherin der
Landesverbände)
Frank Hensel
(Generalsekretär)

Bankverbindungen:
Deutsche Bank Darmstadt
Konto-Nr. 131 185
BLZ 508 700 05
Postbank Hannover
Konto-Nr. 122 970-301
BLZ 250 100 30

IBAN: DE56 5087 0005 0013 1185 00
Swift-Code: DEUTDEFF508
Umsatzsteuer-Id-Nr. DE 111670596

Antrag des Deutschen Leichtathletik-Verbandes

an die Mitgliederversammlung des Deutschen Olympischen Sportbundes:

Strafschärfungen im Bereich der Dopingkriminalität:

Die Mitgliederversammlung des DOSB fasst folgenden Beschluss:

Der DOSB vertritt eine Null-Toleranzpolitik gegen Doping. Aufgrund dessen fordert der DOSB Strafschärfungen für die strafrechtliche Dopingbekämpfung, insbesondere die Einführung einer uneingeschränkten Strafbarkeit des Besitzes von Dopingmitteln zu Dopingzwecken im Sport, erweiterte Strafvorschriften gegen den Vertrieb und die Abgabe von Dopingmitteln, die Erhöhung der Strafrahmen für Dopingverstöße sowie eine Kronzeugenregelung.

Begründung:

1. Die Nationale Anti-Doping-Agentur führt jährlich unter großem finanziellen und personellen Aufwand Dopingkontrollen durch. Im Jahre 2011 waren es 7767 Trainingskontrollen, von denen vier Kontrollen positiv waren (Quote 0,05 %).

Dopingforscher schätzen die Dunkelziffer im Bereich des Dopings in Deutschland auf ca. 30%. In keinem der großen Dopingskandale, von Balco bis zu Armstrong, konnten die Dopingpraktiken durch Kontrollen aufgedeckt werden. Dies zeigt deutlich, dass das Dopingkontrollsystem nur die Spitze des Doping-Eisbergs erfasst.

Die Dopingkontrollen sind ein wichtiger Bestandteil der Dopingbekämpfung. Mit ihnen alleine kann jedoch der Kampf gegen Doping nicht erfolgreich geführt werden.

Auch der Sportgerichtsbarkeit mit den eigenen Regularien ist es nicht gelungen, des Problems Doping Herr zu werden. Keiner der bedeutsamen Dopingskandale der Vergangenheit konnte ohne den Einsatz staatlicher Ermittlungsmethoden aufgeklärt werden. Der Sport hat keine Ermittlungsbefugnisse, er kann keine Durchsuchungen vornehmen, keine Telefone abhören und keine Zeugen mit einer drohenden strafrechtlichen Verfolgung wegen Strafvereitelung oder Falschaussage zu wahrheitsgemäßen Angaben veranlassen. Diese Methoden stehen nur dem Staat zur Verfügung. Sie einzusetzen, um den ehrlichen Athleten und die Integrität des Sports insgesamt zu schützen, muss unser aller Ziel sein.

Jedoch kämpfen auch die staatlichen Ermittlungsbehörden in Deutschland mit einem stumpfen Schwert, weil ihnen die derzeitige Rechtslage kein effektives Instrumentarium zur Dopingbekämpfung zur Verfügung stellt. Die steigenden Fallzahlen der polizeilichen Statistik beziehen sich im Wesentlichen auf Fälle des Freizeitsports. Sie zeigen damit das gesamtgesellschaftliche Ausmaß des Dopingproblems auf. Der Spitzensport wird in Deutschland jedoch bislang vom Strafrecht nicht erreicht. Ermittlungsverfahren aufgrund der Strafanzeigen der NADA nach positiven Dopingfällen führen regelmäßig zur Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaften, ohne weitere Ermittlungen im Umfeld des

überführten Sportlers. Auch die Fälle von Erfurt und Freiburg zeigen, dass eine wirkungsvolle Dopingbekämpfung nicht stattfindet bzw. nicht stattfinden kann.

2. Mit Wirkung zum 01. November 2007 trat das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport in Kraft. Die hierdurch geschaffene Gesetzeslage ist lückenhaft und wird der Zielsetzung, tatkräftig gegen die Dopingkriminalität vorzugehen, nicht gerecht. Um Ermittlungserfolge erzielen zu können, brauchen die staatlichen Ermittler ein Gesetz, das die bisherigen Verbots- und Strafvorschriften ausweitet und verschärft, und damit ein klares Bekenntnis gegen Doping darstellt.

Zentrale Forderung muss hier eine uneingeschränkte Strafbarkeit des Besitzes von Arzneimitteln und Wirkstoffen zu Dopingzwecken im Sport sein. Den betrügenden Athleten als Zentralgestalt des Dopinggeschehens außen vor zu lassen, ist den ehrlichen Sportlern nicht zu vermitteln und mit dem Ziel der Integrität des Sports nicht zu vereinbaren.

Derzeit steht der Besitz von Arzneimitteln oder Wirkstoffen zu Dopingzwecken im Sport nur dann unter Strafe, wenn es sich um eine nicht geringe Menge handelt. Der positive Dopingbefund alleine dokumentiert lediglich den Konsum von Dopingmitteln, der straffrei ist. Nach jetziger Rechtslage müssen hierzu noch konkrete Anhaltspunkte für einen Besitz in nicht geringer Menge vorliegen, um Ermittlungen gegen den Athleten einleiten zu können. Der bloße Hinweis auf einen irgendwie gearteten Besitz reicht gerade nicht aus. Dies erschwert die Ermittlungen der Verfolgungsbehörden und damit eine wirkungsvolle Eindämmung der Dopingkriminalität.

Nur unter Einbeziehung der Athleten als Abnehmer der Dopingmittel in die strafrechtliche Verfolgung kann effektiv gegen die Hinterleute des Dopings vorgegangen werden. Auch wenn der Besitz in der Vorstellung des Athleten zum Eigenkonsum dienen soll, birgt er die Möglichkeit einer unkontrollierten Weitergabe an Dritte in sich. Eine grundsätzlich unterschiedliche Behandlung des Besitzes von Dopingmitteln und des Besitzes von Betäubungsmitteln, der uneingeschränkt strafbar ist, ist angesichts der bekannten Gesundheitsgefahren, die von Dopingmitteln für die Athleten ausgehen, nicht begründbar. Auf Bagatellfälle kann - wie bei anderen Straftaten auch - mit den Einstellungsmöglichkeiten der Strafprozessordnung reagiert werden.

Notwendig ist zudem die Ausweitung der Straftatbestände auf sämtliche Begehungsformen des Dopingmittelhandels. Der organisierte Dopingmittelhandel steht dem organisierten Rauschgifthandel in nichts nach. Hiervon zeugen die ausgeklügelten Händlerstrukturen, die organisierten Vertriebswege und die Waffenfunde bei Dopingmittelhändlern. Untergrundlabore stellen unter bedencklichsten hygienischen Bedingungen Dopingpräparate her, deren Gesundheitsgefahren für die konsumierenden Sportler kaum abschätzbar sind. Mit Gewinnspannen von bis zu 1000% erzielen Dopingmittelhändler oft höhere Profite als Rauschgifthändler. Dem muss Einhalt geboten werden, indem diesen Auswüchsen des Dopingmittelhandels ein umfassendes Spektrum an Straftatbeständen entgegengestellt wird.

Als angemessene Reaktion insbesondere auf gewerbs- und bandenmäßiges Handeln sowie auf Abgabehandlungen an minderjährige Sportler sind erhöhte Strafraumen erforderlich. Nur damit kann man der Qualität der in Rede stehenden Straftaten gerecht werden.

Die Einführung einer Kronzeugenregelung rundet das Instrumentarium ab und ist der Weg, die Mauer des Schweigens im Hochleistungssport zu durchbrechen. Gerade in Kombination mit den sportrechtlichen Möglichkeiten des WADA- bzw. Nada-Codes, Sanktionen zu mildern, verspricht sie den erfolgversprechendsten Anreiz für Athleten, mit den Ermittlungsbehörden zu kooperieren.

3. Dopingstraftaten werden ebenso wie die Gefahren für Leib und Leben, die von den Dopingmitteln und angewandten Methoden ausgehen, weithin verharmlost. Auch greift der Ansatz, den dopenden und damit betrügenden Athleten nicht "kriminalisieren" zu wollen und daher Strafschärfungen im Dopingbereich insgesamt abzulehnen, deutlich zu kurz. Dopende Sportler handeln kriminell. Gerade nach den Erkenntnissen aus dem Fall Armstrong kann hier kein Zweifel bestehen. Auch die Behauptung, die Sanktionen des Sports seien wirksamer, ist unzutreffend. Gerade in letzter Zeit haben deutsche Topsportler in Interviews angegeben, dass die strafrechtlichen Sanktionen deutlich abschreckender wirken würden als die Sanktionsmöglichkeiten des Sports.

Die Notwendigkeit von Strafschärfungen wird auch nicht durch den im Auftrag des Bundesministers des Inneren und des Bundesministers für Gesundheit erhaltenen Bericht zur Evaluation der im Jahre 2007 geänderten Vorschriften in Frage gestellt. Der Bericht kommt zwar zu dem Schluss, dass die eingeführten Neuregelungen sich grundsätzlich bewährt hätten. Der Bericht vermag aber nicht zu überzeugen. Er setzt sich mit der zentralen Frage, warum das bestehende Strafrecht den Spitzensport nicht erreicht, nicht näher auseinander und befürwortet im Ergebnis die Fortführung eines Rechtszustandes, der in seinen Folgen offenkundig dem Gesetzeszweck nicht gerecht wird. Darüber hinaus weist der Bericht Schwächen in der Argumentation auf. So wird gegen eine Verschärfung des Strafrechts ernsthaft eingewandt, Patienten als berechtigte Besitzer von Dopingsubstanzen müssten dann künftig ihr legales Verhalten beweisen. Diese Argumentation verkennt, dass im deutschen Strafrecht nicht der Beschuldigte seine Unschuld beweisen muss, sondern im Gegenteil ihm stets illegales Verhalten nachzuweisen ist. Aber auch die bestehenden Verjährungsfristen werden unzutreffend bestimmt und ein Verbot des Handeltreibens mit der unzutreffenden Behauptung abgelehnt, andere Straftatbestände würden diese Sachverhalte bereits abdecken - um nur einige der inhaltlichen Schwächen des Berichts anzuführen. Insgesamt erscheint der Bericht daher nicht geeignet, einen überzeugenden Beitrag in der Diskussion um die Verschärfung des Anti-Doping Strafrechts zu erbringen.

Die staatliche Dopingbekämpfung soll den Sport und dessen Gerichtsbarkeit nicht ersetzen, sondern ergänzen. Nur in einem Miteinander von Sport und Staat kann Doping wirksam bekämpft werden. Daher muss es auch Ziel des Sports sein, eine Gesetzlage zu erreichen, auf deren Grundlage die staatlichen Ermittlungsbehörden erfolgreich arbeiten können.

Der deutsche Sport muss angesichts der Erkenntnisse aus dem Fall Armstrong die Forderung erheben, dass künftig bei der Dopingbekämpfung in Deutschland alle rechtlichen Möglichkeiten einerseits ausgeschöpft und andererseits erweitert werden. Nur dann ist die propagierte Null-Toleranzpolitik gegen Doping auch glaubwürdig.

Antrag des Deutschen Leichtathletik-Verbandes

an die Mitgliederversammlung des Deutschen Olympischen Sportbundes:

Erhöhung der Mittelzuwendung an die Nationale Anti Doping Agentur:

Die Mitgliederversammlung des DOSB fasst folgenden Beschluss:

Der DOSB erbringt mit Wirkung ab 2013 jährlich einen Zuschuss in Höhe von € 1,5 Mio. an die Nationale Anti Doping Agentur.

Begründung:

Die Handlungsfähigkeit der NADA ist in Deutschland unverzichtbar für eine effiziente Dopingbekämpfung und damit für die Glaubwürdigkeit des deutschen Sports. Die Vergangenheit hat jedoch gezeigt, dass die Finanzausstattung der NADA unzureichend ist und ihre Handlungsfähigkeit für 2013, ohne eine zusätzliche Mittelzuwendung des Bundesministeriums des Innern, bereits in Frage gestellt worden wäre. Nachdem die NADA die Dopingbekämpfung vor allem im Spitzensport vornimmt, erscheint es auch als zentrale Aufgabe des deutschen Sports, für eine ausreichende Finanzausstattung der NADA Sorge zu tragen.

Derzeit unterstützt der DOSB als Dachorganisation des deutschen Sports die NADA mit jährlichen Zuwendungen in Höhe von rund € 500.000. Im Vergleich dazu wird die NADA der USA vom NOK der USA mit ca. € 2,6 Mio. (\$ 3,5 Mio.) und die NADA in der Schweiz von Suisse Olympic mit ca. € 1,5 Mio. (CHF 1,8 Mio.) unterstützt. Es erscheint angemessen, dass die Dachorganisation des deutschen Sports die Anti-Dopingbekämpfung der NADA mindestens mit einem Betrag unterstützt, wie er auch in der Schweiz hierfür aufgewendet wird.